

Übersicht Bundesländer

Testpflicht für Gäste

Stand 11.06.2021

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen
Baden-Württemberg	Ja (Testpflicht entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).	Ja.	Ja, bei Beginn der Beherbergung. Außerdem Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer.
Bayern	Ja, bei mehr als einem Hausstand am Tisch, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis zwischen 50 und 100 liegt.	Ja, bei mehr als einem Hausstand am Tisch, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis zwischen 50 und 100 liegt.	Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis vorzulegen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bedürfen Gäste zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises.
Berlin	Nein.	Ja.	Nein.
Brandenburg	Nein. Ausnahme: Wenn zusätzlich auch der Innenbereich geöffnet ist, dann gilt auch für die Nutzung des Außenbereichs eine Testpflicht.	Ja.	Negativtest muss vor Beginn der Beherbergung und jeweils nach Ablauf von 72 Stunden vorgelegt werden. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind ausgenommen. Testpflicht gilt nicht für Beherbergungen zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken.
Bremen	Ja, bei Inzidenz über 50.	Ja, bis 14.06.2021. Ab dem 14.06.2021 gilt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses nur dann, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner überschritten wird.	Es muss bei einer Anreise aus touristischem Anlass von den Gästen ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.
Hamburg	Nein.	Ja.	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen.
Hessen	Bei stabil niedrigen Inzidenzen im jeweiligen Landkreis wird ein Negativtest lediglich empfohlen.	Ja.	Ein negatives Testergebnis ist bei der Anreise sowie bei Aufenthalten von mehr als 7 Tagen 2x wöchentlich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind.

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen
Mecklenburg-Vorpommern	Nein.	Ja.	Ja, bei Anreise und zusätzlich alle 3 Tage während des Aufenthalts.
Niedersachsen	Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 50).	Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 50).	<p>Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzuweisen. Wenn Übernachtungsangebote ausschließlich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt werden.</p> <p>Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in je-der Woche der Nutzungsdauer durchzuführen.</p>
Nordrhein-Westfalen	Ja, Bei Inzidenzstufe 3 (entfällt bei Inzidenzstufe 2 = Inzidenz in Landkreis unter 50).	Ja, Bei Inzidenzstufen 3 und 2 (entfällt bei Inzidenzstufe 1 im Landkreis, wenn auch im ganzen Bundesland Inzidenzstufe 1 gilt = Inzidenz unter 35).	<p>Inzidenzstufe 3 (über 50): Gäste müssen Negativtest nachweisen. Bei gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen oder Gruppen, die nicht untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.</p> <p>Inzidenzstufe 1 (Inzidenz unter 35): Pflicht zur erneuten Vorlage eines Negativtests wie bei Stufe 3 entfällt.</p>
Rheinland-Pfalz	Nein.	Ja.	Ja, bei Ankunft und bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.
Saarland	Nein.	Ja.	<p>Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.</p> <p>Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS-CoV-2-Testserfordernisses nach nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste.</p>

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen
Sachsen	Ja, bei mehreren Hausständen am Tisch. (Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht).	Ja, bei mehreren Hausständen am Tisch. (Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht).	Tagesaktueller Test zu Beginn des Aufenthalts notwendig. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.
Sachsen-Anhalt	Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).	Ja.	Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses und während der Nutzung der Beherbergungsstätte haben alle 48 Stunden eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung mit negativem Testergebnis vorzulegen. Kein Testerfordernis bei Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen.
Schleswig-Holstein	Nein.	Ja. dies gilt nicht für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben;	es werden nur getestete Personen die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist. es werden nur Personen beherbergt, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen;
Thüringen	Nein.	Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).	Gäste haben vor dem erstmaligen Betreten der jeweiligen Einrichtung sowie jeweils nach Ablauf von 72 Stunden ein negatives Testergebnis vorzulegen. (in Landkreisen mit einer Inzidenz stabil unter 50 muss nur einmalig vor Betreten der Einrichtung ein negatives Testergebnis vorgelegt werden).